



Bundesverband eMobilität  
Neue Mobilität

## MITGLIEDSCHAFT KOMMUNEN, STÄDTE & GEMEINDEN IM BUNDESVERBAND eMOBILITÄT

Die Zeit ist reif.  
Setzen Sie gemeinsam mit uns aktiv ein Zeichen für eine Neue Mobilität..!



[www.bem-ev.de](http://www.bem-ev.de)



## Bundesverband eMobilität

Der Bundesverband eMobilität ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, Institutionen, Wissenschaftler\*innen und Anwender\*innen aus dem Bereich der Neuen Mobilität, der sich dafür einsetzt, die gesamte Bandbreite der Mobilität in Deutschland, Europa und International auf Basis Erneuerbarer Energien auf Elektromobilität umzustellen. Der BEM unterstützt unter Berücksichtigung von Klima- und Umweltschutzaspekten eine wirtschaftlich tragfähige Green Economy, die Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Wohlstand sichert.

Zu den Aufgaben des BEM gehört die Verbesserung der gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Elektromobilität als zukunftsweisendes Verkehrskonzept, die aktive Vernetzung von Wirtschaftsakteuren für die Entwicklung intermodaler Mobilitätslösungen und die Durchsetzung von mehr Chancengleichheit bei der Umstellung auf emissionsarme Antriebskonzepte. Um diese Ziele zu erreichen, vernetzt der BEM die Akteure aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Medien miteinander, fördert die öffentliche Wahrnehmung und die Akzeptanz für eMobilität und setzt sich für die notwendigen infrastrukturellen Veränderungen ein, um die systemische Transformation sektorübergreifend zu befördern. Der Verband arbeitet partei- und gesellschaftsübergreifend u.a. mit anderen nationalen, europäischen und internationalen Verbänden und Organisationen zusammen. Der Verband setzt sich für einen fairen Wettbewerb im Markt für Elektromobilität ein.

»Für uns ist insbesondere auch die enge Zusammenarbeit mit Städten, Gemeinden und kommunalen Einrichtungen von hoher Bedeutung, denn genau hier werden die Entscheidungen getroffen, die sehr direkt die urbane Lebensqualität und die Verfügbarkeit von Mobilitätsangeboten im angrenzenden ländlichen Raum betreffen. Auch im Hinblick auf die vielen lokalen Akteure, die sich immer stärker im Bereich der Energie- und Mobilitätswende engagieren, stellt eine nachhaltig agierende und zukunftsfähig ausgerichtete Kommunalpolitik eine große Unterstützung dar. So können Städte eine ordnungspolitische Lenkungswirkung entfalten, die Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Wohlstand in der Region erhalten und sich mit zukunftsfähigen Unternehmen und einer nachhaltigen Vision konkurrenzfähig und nachhaltig weiter entwickeln. Diesen Prozess können wir mit unserer Expertise, unserem Netzwerk und unseren Landesvertretungen optimal begleiten«, so BEM-Vize-Präsident Christian Heep.

»Die Einbindung unserer Mitglieder in die verschiedensten BEM-Aktionen, Messe-Veranstaltungen, Publikationen und Projekte ist daher eine wichtige Aufgaben im tagespolitischen Geschäft. Darüber hinaus sorgen wir dafür, dass sich unsere Mitglieder optimal untereinander vernetzen, um über Branchengrenzen hinaus neue Kooperations- und Geschäftsmodelle für eine zeitnahe, sichtbare Neue Mobilität zu entwickeln«.

» **Elektromobilität**  
auf Basis  
**Erneuerbarer  
Energien**  
voranbringen.

Promotion of  
**electromobility**  
using **renewable  
energies**.

» **Marktumfeld**  
für emissionsarme  
Antriebskonzepte  
**stärken.**

Strengthening the  
**market environment**  
for low-emission  
drive concepts.



## Leistungspaket / BEM-Mitgliedschaft

### Pluspunkte

- Möglichkeit der aktiven Teilnahme an einem ständig wachsenden Netzwerkpool emobilitätsbegeisterter Unternehmen
- Branchenübergreifender und interdisziplinärer Austausch mit den relevanten Playern der Branche
- Vernetzung mit Politik, Wirtschaft, Medien, anderen Verbänden, Forschungseinrichtungen und Instituten
- Teilnahme an verschiedenen BEM-Veranstaltungen
- Imagefördernde Positionierung als Vorreiter, Innovationsträger und aktiver eMobilitätsplayer
- Möglichkeit der kostenpflichtigen Teilnahme / Ausstellung auf BEM-Gemeinschaftsständen auf Messen und Veranstaltungen
- Präsentation auf Veranstaltungen und Konferenzen
- Zugang zu Fachkompetenz im Bereich Elektromobilität
- Zugang zu Partnerverbänden und Kooperationspartnern
- Internationales Netzwerk
- Sichtbarkeit der eigenen Unternehmens- und Branchenrelevanz durch Mitgliedschaft im größten und einflussreichsten Verband zum Thema Neue Mobilität in Deutschland und Europa

### BEM-Arbeitsgruppen

- Sonderkonditionen / vergünstigter Zugang zu den BEM-Arbeitsgruppen
- Gemeinsame Stellungnahmen zu politischen Entscheidungen, Projekten und Gesetzgebungsverfahren
- [www.bem-ev.de/ag](http://www.bem-ev.de/ag)

### Mediale Einbindung

- Unternehmensvorstellung in den BEM-Medien: BEM-Newsletter, BEM-Webseite, Soziale Medien
- Nutzung des Partnerlogos »Mitglied im BEM«
- Sonderkonditionen bei Anzeigenschaltung bundesweiter Printmedien im Rahmen zahlreicher Medienkooperationen
- Teilweise kostenlose Teilnahme an Veranstaltungen und Kongressen über die Medienkooperationen vom BEM

### Politisches Netzwerk

- Aktive Gestaltung & Förderung der Branchenziele auf politischer Ebene für eine nachhaltige Neue Mobilität
- Vernetzung mit politischen Entscheidungsträgern auf Regional-, Bundes- und EU-Ebene / Brüssel / International
- Zugang zu den Experten im Parlamentarischen Beirat inkl. politischer Hintergrundgespräche
- Teilnahme an Parlamentarischen Beiratstreffen
- Nähe zu Ministerien auf Landes- und Bundesebene

Eine BEM-Mitgliedschaft verbindet die soziale, ökonomische und ökologische Herausforderung mit den Chancen der eMobilität und des Sustainability Developments und verankert diese nachhaltig in der Gesellschaft.



Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular als PDF-Scan oder per Post an die BEM-Hauptgeschäftsstelle in Berlin.

Bundesverband eMobilität  
Oranienplatz 5 · 10999 Berlin

mitgliedschaft@bem-ev.de

**Hiermit beantrage/n ich/wir für den**

Kommune / Stadt / Gemeinde

Verwaltungssitz

Straße / Hausnummer

PLZ / Stadt

Bürgermeister\*in

Ansprechperson, Funktion

Telefon / Fax

eMail

Homepage

Bitte beachten Sie, dass Sie Informationen bzgl. Ihrer Verbandsmitgliedschaft (Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Rechnungen etc.) in der Regel per eMail erhalten. Sollte sich die eMailadresse oder der für die Mitgliedschaft verantwortliche Ansprechpartner ändern, bitten wir daher um eine zeitnahe Mitteilung.

**rechtsverbindlich die Aufnahme als Mitglied in den Bundesverband eMobilität e.V.**

**Mitgliedsbeitrag**

**Hinweis:** Bitte Kategorie ankreuzen.

Gemäß der Beitragsordnung des Bundesverbands eMobilität e.V. soll eine Einordnung folgen als:

<b>Kategorie</b>	<b>Aufnahmebeitrag</b> einmalig	<b>Mitgliedsbeitrag</b> jährlich	<b>Gesamtbeitrag</b> im ersten Jahr
<input type="checkbox"/> bis 50.000 Einwohner	500 €	1.000 € →	1.500 €
<input type="checkbox"/> bis 200.000 Einwohner	1.000 €	2.000 € →	3.000 €
<input type="checkbox"/> bis 500.000 Einwohner	1.500 €	3.000 € →	4.500 €
<input type="checkbox"/> ab 500.000 Einwohner	2.000 €	5.000 € →	7.000 €

**INTERN // ANMERKUNGEN (BITTE NICHT AUSFÜLLEN)**

### Einverständniserklärung

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Stadt / Kommune / Gemeinde, Bürgermeister\*in und unser Wappen / Gemeindelogo, für Marketingzwecke on- und offline, z.B. in Werbe- und Informationsbroschüren und Anzeigenmotiven sowie auf der BEM-Homepage unter [www.bem-ev.de](http://www.bem-ev.de), im BEM-Newsletter, auf Social-Media-Plattformen etc. aufgeführt werden.

Die Satzung und die Beitragsordnung vom Bundesverband eMobilität e.V. sind uns bekannt und wir akzeptieren diese.

### Widerrufsbelehrung

Uns ist bekannt, dass von dem Aufnahmeantrag innerhalb 14 Tagen via Schriftform zurückgetreten werden kann.

### Datenschutz

Der Verarbeitung unserer Daten gemäß Rechtsvorgaben stimme ich zu.

Die im Mitgliedsantrag angegebenen Daten, die allein zum Zwecke der Durchführung der Mitgliedschaft notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn geltende Datenschutzvorschriften rechtfertigen eine Übertragung oder wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Sie können Ihre erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden Ihre Daten umgehend gelöscht. Ihre Daten werden ansonsten gelöscht, wenn die Mitgliedschaft beendet ist oder der Zweck der Speicherung entfallen ist. Sie können sich jederzeit über Ihre bei uns gespeicherten Daten informieren.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift

### SEPA-Basis-Lastschrift

**Hinweis:** Bitte wählen Sie zwischen SEPA-Mandat und Überweisung.

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Hiermit beauftragen wir den BEM e.V. zum jederzeit widerruflichen Bankeinzug des jährlichen Mitgliedsbeitrages und bestätigen mit Absenden des Antrags die Richtigkeit unserer Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift

### Überweisung auf folgendes Konto

Wir überweisen den Aufnahmebeitrag und den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen auf folgendes Konto bei der GLS Bank: IBAN DE53 4306 0967 1093 8289 00 / BIC GENODEM1GLS. Kontoinhaber: Bundesverband eMobilität e.V.

INTERN // BITTE NICHT AUSFÜLLEN

### Annahmeerklärung

Den obigen Antrag auf Mitgliedschaft der / des \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ nehmen wir als Bundesverband eMobilität e.V. an.

Das Mitglied erhält die folgende Mitglieds-Nummer \_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Mitglied des Vorstands)

\_\_\_\_\_  
(Mitglied des Vorstands)

# Beitragsordnung

## § 1 Grundlage

(1) Der Bundesverband eMobilität e.V. kann gemäß seiner Satzung (§ 6) Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Änderungen in der Gestaltung und Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Verwendung von etwaigen Überschüssen beschließt satzungsgemäß der Vorstand.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags regelt diese Beitragsordnung des Bundesverbands eMobilität e.V.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Beitragspflicht

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

(2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen einmaligen Aufnahmebeitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

## § 3 Beitragsklassen

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Einheitsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitglieds zu den folgenden Beitragsklassen:

### Mitgliedsbeitrag

Kategorie	Aufnahmebeitrag einmalig	Mitgliedsbeitrag jährlich
Einzelmitglied, ermäßigt	-	90 €
Einzelmitglied	-	150 €
Einzel-Fördermitglied	-	ab 150 €
Kleinstunternehmen Umsatz < 2 Mio. € oder < 10 Beschäftigte	750 €	1.000 - 2.000 €
Kleines Unternehmen Umsatz < 10 Mio. € oder < 50 Beschäftigte	1.250 €	2.000 - 8.000 €
Mittleres Unternehmen Umsatz < 50 Mio. € oder < 250 Beschäftigte	2.500 €	8.000 - 15.000 €
Großunternehmen Umsatz > 50 Mio. € oder > 250 Beschäftigte	5.000 €	15.000 - 100.000 €
Konzern Umsatz > 250 Mio. € oder > 1.000 Beschäftigte	10.000 €	ab 100.000 €
Füße Institution, klein < 50 Beschäftigte	1.500 €	2.000 - 8.000 €
FuE Institution, groß > 50 Beschäftigte	5.000 €	8.000 - 20.000 €
Verbände	-	Gemäß individueller Absprache
Kommunen, Städte, Gemeinden bis 50.000 Einwohner	500 €	1.000 €
Kommunen, Städte, Gemeinden bis 200.000 Einwohner	1.000 €	2.000 €
Kommunen, Städte, Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1.500 €	3.000 €
Kommunen, Städte, Gemeinden ab 500.000 Einwohner	2.000 €	5.000 €

Bei Beantragung der Mitgliedschaft ordnet das Mitglied die Höhe seines Mitgliedsbeitrags für das erste Jahr der Mitgliedschaft in der seiner Unternehmensgröße entsprechenden Kategorie ein. In den folgenden Jahren der Mitgliedschaft erhöht sich der Mitgliedsbeitrag jährlich automatisch so lange um 7,5%, bis der Höchstbetrag der entsprechenden Kategorie erreicht wird.

(2) Der Vorstand kann im Rahmen von Kooperationen mit anderen Verbänden von den Beitragsklassen abweichende Sonderkonditionen (nur in Hinblick auf die Höhe der Mitgliedsbeiträge, nicht betreffend des Stimmgewichts) für Mitgliedschaften von Firmen, die Mitglied in assoziierten Verbänden sind und eine Mitgliedschaft im BEM e.V. anstreben, vereinbaren.

(3) Die Feststellung der Bemessungsgrundlage und die entsprechende Tarifierung erfolgen in der Regel auf Vorschlag der Geschäftsstelle und im Übrigen im Ermessen des Vorstands. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, den Beitragstarif anzupassen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Tarifänderung rechtfertigen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn eine überwiegend negative Aussicht auf Einbringlichkeit der Beitragsforderung besteht oder die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint.

(5) Die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge von fördernden Mitgliedern liegt in der Verantwortung des Vorstands. Er entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

## § 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Berechnung der Beiträge der Mitglieder erfolgt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Die Mitgliedsbeiträge sind zahlbar 14 Tage nach Erhalt der Rechnung.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann in einer Summe oder quartalsweise in vier gleich bleibenden Teilzahlungsbeträgen geleistet werden. Der Aufnahmebeitrag wird nach Gegenzeichnung und Rückversand des Antrags auf Mitgliedschaft fällig.

(3) Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll möglichst der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

(4) Vom Ausscheiden aus dem Verein - ungeachtet aus welchen Gründen - bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds unberührt. Bereits gezahlte Gebühren und Beiträge werden nicht erstattet.

## § 5 Forderungsverfolgung

(1) Die Geschäftsstelle des Bundesverbands eMobilität e.V. wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens 1 Monat nach Ablauf des jährlichen Zahlungsziels zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragsseinbringung zu ergreifen.

(2) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Verbands gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Verbands zuständig.

## § 6 Stimmrechtsverteilung

(1) Gemäß § 14 Abs. 4 der Vereinssatzung richtet sich die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds nach der Höhe des gezahlten Beitrags. Folgende Stimmverteilung ist festgelegt:

Kategorie der Mitgliedschaft	Anzahl der Stimmen
Ordentliches Einzelmitglied	1
Kleinstunternehmen	2
Kleines Unternehmen / Institution, klein	3
Mittleres Unternehmen	4
Großunternehmen / Institution, groß	5
Großunternehmen / Institution, groß / ab 50.000 € Mitgliedsbeitrag	6
Konzern	7
Kommunen, Städte, Gemeinden bis 50.000 Einwohner	1
Kommunen, Städte, Gemeinden bis 200.000 Einwohner	2
Kommunen, Städte, Gemeinden bis 500.000 Einwohner	2
Kommunen, Städte, Gemeinden ab 500.000 Einwohner	3

Das Stimmrecht von Verbänden mit einer Mitgliedschaft wird nach der Höhe der gezahlten Beiträge entsprechend der oben genannten Firmenmitgliedschaftskategorien festgelegt.

## § 7 Wirksamkeit und Gültigkeit

(1) Die Beitragsordnung gilt durch Beschluss der Mitgliederversammlung ab dem 01.01.2023 und ist in dieser Form bis zu einer Veränderung durch die Mitgliederversammlung gültig. Stand März 2023.



Wir danken unseren Mitgliedern für ihre Unterstützung.  
Zeigen Sie sich und Ihr Engagement für eine Neue Mobilität.



Bundesverband eMobilität e.V.  
Oranienplatz 5  
10999 Berlin

0049 30 8638 1874  
info@bem-ev.de